



GEZ-Gebühr für internettaugliche PC's bei Vereinen und Verbänden

Ab 01.01.2007 wird es ernst !

von DBSV-Generalsekretär Rechtsanwalt Patrick R. Nessler,
Neunkirchen/Saar*



Die wenigsten Vereine und Verbände werden von der **ab dem 01.01.2007 geltenden GEZ-Gebühr für internettaugliche PC's** überhaupt betroffen sein. Das lässt sich so zumindest dem derzeit gültigen Rundfunkgebühren-Staatsvertrag und den Stellungnahmen verschiedener Ministerpräsidenten entnehmen.

Für Vereine und Verbände, die in ihren Räumen **bereits ein Radio** oder einen Fernseher angemeldet haben, ändert sich nichts. Denn für zusätzliche Empfangsgeräte, wie einen internetfähigen PC, fallen keine weiteren Gebühren an. Hier gilt für den PC die so genannte „Zweitgerätefreiheit“.

Auch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Vereinen und Verbänden (z. B. Vorstände, Geschäftsführer, Abteilungsleiter etc.), die **zu Hause** ihren internetfähigen PC oder einen internetfähigen PC ihres Vereines oder Verbandes teilweise für die Vereins- bzw. Verbandstätigkeit nutzen, müssen dafür keine zusätzliche Gebühr bezahlen, wenn sie schon zumindest ein Radio angemeldet haben.

Demnach sind nur die wenigen Vereine und Verbände, die weder Radio noch Fernsehen angemeldet haben, sondern nur einen internetfähigen PC besitzen, von der ab dem 01.01.2007 geltenden Änderung betroffen. Ab 01.01.2007 muss dieser PC bei der GEZ angemeldet werden.

Haben Vereine und Verbände zwar nicht in ihren Räumlichkeiten, aber in einem dem Verein oder Verband gehörenden Fahrzeug ein bei der GEZ angemeldetes Autoradio, so wird keine zusätzliche Gebühr für einen internetfähigen PC in den Räumlichkeiten fällig.

Ist weder in den Räumlichkeiten des Vereines/Verbandes, noch in einem Fahrzeug mit einem Autoradio, noch sonst ein Radioempfangsgerät angemeldet, so fällt für sämtliche internetfähigen PCs, unabhängig von ihrer Zahl, nur eine Gebühr in Höhe von **5,52 € monatlich** an.

Bitte wenden !

Allen Vereinen und Verbänden ist deshalb zu empfehlen, ihre Räumlichkeiten auf anmeldepflichtige Geräte zu prüfen und -soweit erforderlich- die entsprechenden Geräte anzumelden.

**ⁿ Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist seit 2004 Generalsekretär des Deutschen Betriebssportverbandes e. V. und seit 2005 der Sprecher des Ausschusses für „Aus- und Weiterbildung“. Bereits seit 2000 gehört Rechtsanwalt Nessler dem Arbeitskreis „Leitbild“ des DBSV an.*

*Rechtsanwalt Patrick R. Nessler
DBSV-Generalsekretär
Königsbahnstr. 5
D-66538 Neunkirchen/Saar*

*Tel.: 06821 / 13030
Fax: 06821 / 13040
Mail: Patrick.Nessler@Betriebssport.net*